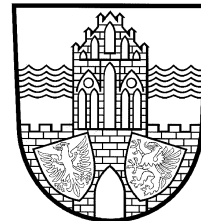


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

22. Jahrgang, Nr. 1 · Prenzlau, den 01. Februar 2016



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09. Februar 2016*
- Seite 2:** *Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Gartz vom 15. Dezember 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 20 vom 22. Dezember 2015*
- Seite 2:** *Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2015*
- Seite 3:** *Ablaufplan der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 10.03. – 14.04.2016 sowie am 03.05.2016*
- Seite 7:** *Beschluss über den Jahresabschluss 2011 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)*
- Seite 7:** *Ergänzende Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV)*
- Seite 18:** *Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA)*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 10. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 09. FEBRUAR 2016

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 09.02.2016, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2015 - öffentlicher Teil
4. Informationen
 - 4.1 Aktuelle Fallzahlenentwicklung bei Kindeswohlgefährdung
 - 4.2 Vorstellung des Bereichs Steuerung
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
 - 6.1 BV/338/2015
AF/433/2015
 - 6.2 Drucksache BV/460/2016
AF/469/2016

7. Anträge
8. Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2016
BR/461/2016
9. Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2015
BR/466/2016
10. Förderschwerpunkte und Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark 2016
BV/460/2016
11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“
BV/462/2016

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2015 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 28.01.2016

Im Benehmen:

gez. Frank Bretsch
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG DER VERORDNUNG
ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES GARTZ VOM 15. DEZEMBER 2015 IM
AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS UCKERMARK
NR. 20 VOM 22. DEZEMBER 2015**

In der Bekanntmachung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Gartz vom 15. Dezember 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 20 vom 22. Dezember 2015 ist wie folgt zu berichtigen:

1. Nach der Präambel ist vor dem Wort „**Allgemeines**“ die Angabe „§ 1“ einzufügen.

Prenzlau, den 19.01.2016

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**BEKANNTMACHUNG DES GESAMTHAUSHALTES
DES WASSER- UND BODENVERBANDES „WELSE“ FÜR DAS JAHR 2015**

Gesamthaushalt

des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2015 von der Verbandsversammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen 4.161.700,00 Euro

Ausgaben 4.290.100,00 Euro

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

8,77 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum 31.12.2015 fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

Keine

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahmen aus der finanziellen Rücklage

| | |
|--|-----------------|
| • Allgemeine Rücklage | 128.400,00 Euro |
| • Rückstellungen für Altersteilzeit | 54.700,00 Euro |
| • Abschreibungen Sachanlagen (Geschäftsausstattung) | 0,00 Euro |
| • Abschreibungen Gebäude | 0,00 Euro |
| • Abschreibungen Gebäude Außenanlagen | 0,00 Euro |
| • Abschreibungen Kraftfahrzeuge | 0,00 Euro |
| • Abschreibungen Geräte und Ausstattungen, Fahrzeuge | 0,00 Euro |

Zuführungen in die Rücklagen

| | |
|--|----------------|
| • Allgemeine Rücklage | 0,00 Euro |
| • Rückstellungen für Altersteilzeit | 0,00 Euro |
| • Abschreibungen Sachanlagen (Geschäftsausstattung) | 9.400,00 Euro |
| • Abschreibungen Gebäude | 22.000,00 Euro |
| • Abschreibungen Gebäude Außenanlagen | 600,00 Euro |
| • Abschreibungen Kraftfahrzeuge | 3.600,00 Euro |
| • Abschreibungen Geräte und Ausstattungen, Fahrzeuge | 64.700,00 Euro |

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten. Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorsitzende.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 530.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2015) 2.167,30 Euro

Passow, den 16.12.2015

gez. Krause
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
für das Jahr 2015:**

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt ab dem 16.12.2015 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 15.12.2015

gez. Stornowski
Geschäftsführer

**ABLAUFPLAN DER VERBANDSSCHAU DES WASSER- UND BODENVERBANDES „WELSE“
VOM 10.03. – 14.04.2016 SOWIE AM 03.05.2016**

Schaubezirk: Amt Oder-Welse

Donnerstag, den 10.03.2016

- Treffpunkt: **08.00 Uhr am Gemeinderaum (Gutshaus) in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 08**
- Gemeinden: Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin
Gemeinde Pinnow, Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg

Treffpunkt: **14.30 Uhr am Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil Schönermark, Am Dorfanger 29**

Gemeinden: Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark

Freitag, den 11.03.2016

Treffpunkt: **08.00 Uhr beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow, Schwedter Straße 31**

Gemeinden: Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönnow

Schaubezirk: Stadt Angermünde

Montag, den 14.03.2016

Treffpunkt: **08.00 Uhr Fachbereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12**

Stadt/Ortsteil: Stadtgebiet Angermünde und Dobberzin

Treffpunkt: **13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Crussow, Gellmersdorfer Straße 01 a**

Ortsteile: Crussow, Gellmersdorf, Neukünkendorf und Stolpe

Dienstag, den 15.03.2016

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Schmargendorf, Zum Dorfanger 35**

Stadt/Ortsteile: Angermünde/Sternfelde, Altkünkendorf, Herzsprung, Schmargendorf und Zuchenberg

Treffpunkt: **13.00 Uhr am Gut Wolletz im Angermünder Ortsteil Wolletz, Kastanienallee 13**

Ortsteil: Wolletz

Mittwoch, den 16.03.2016

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Kerkow, Kerkower Dorfstraße 07**

Ortsteile: Görlsdorf, Kerkow und Welsow

Treffpunkt: **13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Frauenhagen, Zum Gutshof 03**

Ortsteile: Frauenhagen und Mürow

Donnerstag, den 17.03.2016

Treffpunkt: **08.00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus im Angermünder Ortsteil Wilmersdorf, Wilmersdorfer Straße 20**

Ortsteile: Steinhöfel und Wilmersdorf

Treffpunkt: **13.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Günterberg, Dorfmitte 10**

Ortsteile: Bruchhagen, Greiffenberg und Günterberg

Freitag, den 18.03.2016

Treffpunkt: **08.00 Uhr am ehemaligen Gemeindehaus des Angermünder Ortsteils Biesenbrow, Hofende 12 a**

Ortsteile: Biesenbrow

Treffpunkt: **11.00 Uhr am Parkplatz „Großer Kaulsee“ im Angermünder Ortsteil Schmiedeberg**

Ortsteil: Schmiedeberg

Schaubezirk: Amt Gartz (Oder)

Montag, den 21.03.2016

Treffpunkt: **08.30 Uhr Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153**

Gemeinden: Stadt Gartz (Oder) mit den Ortsteilen Gartz (Oder), Geesow und Hohenreinkendorf, Gemeinde Mescherin mit den Ortsteilen Mescherin, Neurochlitz und Rosow

Treffpunkt: **13.00 Uhr am Schöpfwerk Gartz (Oder)**

Bereich: Gartzter Bruch, Polder 5/6

Dienstag, den 22.03.2016

- Treffpunkt: **08.00 Uhr am Verwaltungsgebäude der Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH in Casekow, Schönower Weg 01**
- Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Casekow, Luckow-Petershagen,
- Treffpunkt: **13.30 Uhr Gemeindehaus Tantow, Bahnhofstraße 05**
- Gemeinden: Gemeinde Tantow mit den Ortsteilen Schönfeld und Tantow
Gemeinde Mescherin mit dem Ortsteil Radekow

Mittwoch, den 23.03.2016

- Treffpunkt: **08.00 Uhr bei der Agrarproduktion Gut Blumberg GmbH im Casekower Ortsteil Blumberg, Schönower Straße 04**
- Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Blumberg und Martin
- Treffpunkt: **11.00 Uhr am Kulturhaus im Gartzter Ortsteil Friedrichsthal, Dorfstraße 17**
- Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Biesendahlshof und Woltersdorf, Stadt Gartz (Oder) mit dem Ortsteil Friedrichsthal, Gemeinde Hohen-selchow-Groß Pinnow

Schaubezirk: Amt Gerswalde**Dienstag, den 29.03.2016**

- Treffpunkt: **09.00 Uhr Gemeindehaus Ringenwalde, Dorfstraße 24**
- Gemeinden: Gemeinde Temmen-Ringenwalde, Gemeinde Flieth-Stegelitz, Gemeinde Milmersdorf

Schaubezirk: Amt Joachimsthal**Mittwoch, den 30.03.2016**

- Treffpunkt: **08.30 Uhr am Gemeinderaum in Friedrichswalde, Dorfstraße 119**
- Gemeinden: Gemeinde Friedrichswalde
- Treffpunkt: **13.00 Uhr Speicher im Friedrichswalder Ortsteil Parlow-Glambeck, Hof 25 b**
- Gemeinden: Gemeinde Friedrichswalde OT Parlow-Glambeck

Donnerstag, den 31.03.2016

- Treffpunkt: **08.30 Uhr Amtsverwaltung Joachimsthal, Joachimsplatz 01/03**
- Gemeinden: Stadt Joachimsthal, Gemeinde Althüttendorf

Schaubezirk: Amt Brüssow, Amt Gramzow**Dienstag, den 05.04.2016**

- Treffpunkt: **08.00 Uhr Agrarwirtschaft Groeben GmbH im Ortsteil Eickstedt der Gemeinde Randowtal, Eickstedt 26**
- Gemeinden: Gemeinde Grünow mit dem Ortsteil Damme, Gemeinde Randowtal mit den Ortsteilen Eickstedt/Wollin, Schmölln und Ziemkendorf
- Treffpunkt: **14.30 Uhr am Gemeinderaum in Carmzow-Wallmow, Wallmow Nr. 21**
- Gemeinde: Carmzow-Wallmow

Mittwoch, den 06.04.2016

- Treffpunkt: **08.00 Uhr im Versammlungsraum der Amtsverwaltung Gramzow, Poststraße 25**
- Gemeinden: Gemeinde Gramzow mit den Ortsteilen Gramzow, Meichow und Polßen
- Treffpunkt: **13.00 Uhr im Gemeinderaum (Gemeindehaus am Schloss) Zichow, Dorfstraße 13**
- Gemeinden: Gemeinde Zichow mit den Ortsteilen Golm, Fredersdorf und Zichow

Donnerstag, den 07.04.2016

- Treffpunkt: **08.00 Uhr an der Marktfruchtgesellschaft Falkenwalde/Bertikow mbH im Uckerfelder Ortsteil Falkenwalde, Dorfstraße 27**
- Gemeinden: Gemeinde Uckerfelde mit den Ortsteilen Falkenwalde und Hohengüstow
Gemeinde Gramzow mit dem Ortsteil Lützlöw
- Treffpunkt: **13.00 Uhr an der Autobahnbrücke im Grünower Ortsteil Drense**
- Gemeinde: Gemeinde Grünow mit dem Ortsteil Drense

Freitag, den 08.04.2016

Treffpunkt: **09.00 Uhr an der Autobahnbrücke von Melzow nach Grünheide im Ortsteil Warnitz der Gemeinde Oberuckersee**
 Gemeinde: Gemeinde Oberuckersee OT Warnitz/Grünheide

Schaubezirk: Stadt Schwedt/Oder**Montag, den 11.04.2016**

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02**
 Ortsteile: Stadtgebiet Schwedt/Oder, Criewen und Zützen
 Treffpunkt: **13.30 Uhr am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Heinersdorf, Lange Straße 47**
 Ortsteil: Heinersdorf

Dienstag, den 12.04.2016

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Gemeinderaum des Schwedter Ortsteils Blumenhagen, Zu den Müllerbergen 26**
 Ortsteile: Blumenhagen, Gatow und Vierraden
 Treffpunkt: **13.00 Uhr am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Hohenfelde, Hohenfelder Dorfstraße 18**
 Ortsteile: Hohenfelde, Kunow und Kummerow

Mittwoch, den 13.04.2016

Treffpunkt: **08.00 Uhr am neuen Bürgerhaus des Schwedter Ortsteils Stendell, Hauptstraße 46**
 Ortsteil: Stendell

Schaubezirk: Stadt Bad Freienwalde (Oder)**Donnerstag, den 14.04.2016**

Treffpunkt: **08.30 Uhr am Parkplatz Gaststätte „Zum großen Stein“ in Oderberg OT Neuendorf, Schwedter Straße 01**
 Gemeinden: Ortsteil Hohensaaten

Schaubezirk: Amt Britz-Chorin-Oderberg**Donnerstag, den 14.04.2016**

Treffpunkt: **09.30 Uhr am Firmensitz der M&N Tief- und Landschaftsbau GmbH im Parsteiner Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 01**
 Gemeinden: Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg, Gemeinde Parsteinsee OT Lüdersdorf

Schaubezirk: Polder**Dienstag, den 03.05.2016***

Treffpunkt: **08.30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz**
 Bereich: Lunow-Stolper Polder
 Treffpunkt: **11.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02**
 Bereich: Polder A/B
 Treffpunkt: **14.00 Uhr bei der MILGETA Agrar GmbH im Schwedter Ortsteil Vierraden, Schwedenweg 18**
 Bereich: Polder 10

*Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 06.01.2015

gez. Karsten Stornowski
 Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2011 DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 16.12.2015 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 einstimmig festgestellt hat. Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von 275.806,93 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den Mitgliedern der Verbandsversammlung wurde beschlossen, den Verbandsausschuss und den Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2011 zu entlasten. Der von der INVRA Treuhand AG geprüfte Jahresabschluss 2011 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.12.2015 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 23.12.2015

gez. Der Verbandsausschuss

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA) ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR AVBWasserV)

Ergänzende Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV)

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am **16.12.2015** die nachfolgenden

Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV

nebst dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 2. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)
 3. Widerrufsbelehrung
 4. Begriffsbestimmungen
 5. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)
 6. **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)**
 7. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)
 8. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)
 9. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)
 10. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)
 11. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)
 12. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)
 13. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)
 14. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)
 15. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)
 16. Messung (zu §§ 18, 19 AVBWasserV)
 17. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)
 18. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)
 19. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)
 20. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)
 21. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)
 22. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)
 23. Umsatzsteuer
 24. Datenschutz
 25. Schlussbestimmungen
 26. Inkrafttreten
- Anlage 1

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.
- 1.2 Die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser kann versagt werden, wenn dies für den NUWA technisch, betrieblich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 1.3 Dem NUWA obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung. Der NUWA kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.
- 1.4 Der NUWA oder von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte speichern die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten ihrer Vertragspartner in Dateien. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt.

2. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)

- 2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem, bei dem NUWA oder den von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten erhältlichen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.
- 2.2 Der NUWA bietet dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer bzw. Kunde), nach Prüfung des Antrages, den Abschluss eines privatrechtlichen Anschluss- und Versorgungsvertrages an. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsrechte und Eigentümer als Gesamtschuldner.
- 2.3 Der NUWA ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Bezahlung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistung mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet.
- 2.4 Bei der Versorgung von Wohnungseigentum gilt das Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages den jeweiligen Wohnungseigentümern in Ihrer Gesamtheit, wenn Wasser nur über einen Anschluss zur Verfügung gestellt wird.
- 2.5 Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem NUWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem NUWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegeben Erklärungen des NUWA auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.6 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der NUWA für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Der NUWA kann verlangen, dass jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhält und dementsprechende Verträge anbieten.
- 2.7 Hat ein Kunde im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er dem NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

3. Widerrufsbelehrung

- 3.1 Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde den NUWA, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-550, Fax: 03984/853-599, Email: info@nuwa.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-

Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

- 3.2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat der NUWA ihm alle Zahlungen, die er von Ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von dem NUWA angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei dem NUWA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der NUWA dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 3.3 Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er dem NUWA einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er den NUWA von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

4. Begriffsbestimmungen

- 4.1 Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet des NUWA zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des NUWA.
- 4.2 Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum des NUWA.
- 4.3 Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt.
- 4.4 Bei an den Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerks.
- 4.5 Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
- 4.6 Messeinrichtungen im Sinne dieser Satzung ist der Wasser- und Gartenwasserzähler, diese sind in Wasserzähleranlagen zu montieren.
- 4.7 Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließendem KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich, ausgenommen der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler, im Eigentum des Kunden.
- 4.8 Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 4.9 Der Gartenwasserzähler ist der Wasserzähler, der die verbrauchte Wassermenge misst, die nicht der zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch den NUWA bereitzustellen und von ihm bzw. von seinen Bevollmächtigten abzunehmen und zu verplomben. Der Gartenwasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und ist neben den vorhandenen Wasserzähler in den Grundstücksanschluss einzubauen, Ventil- oder Zapfhahnzähler sind nicht zulässig.
- 4.10 Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrereinrichtung mit Rückflußverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler gemäß 3.8.
- 4.11 Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

5. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung verboten.

6. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der NUWA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder

Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Abnehmer bindend.

7. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- 7.1 Der NUWA berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 7.2 Sollten in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung Teile des Verteilungsnetzes nebst Zubehör in Privatgrundstücken verlegt werden müssen, wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des NUWA eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.
- 7.3 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten des NUWA eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
- 7.4 Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der NUWA nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und NUWA festgelegt; im Zweifel entscheidet der NUWA.
- 7.5 In besonderen Fällen behält sich der NUWA vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

8. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

9. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 9.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.
- 9.2 Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß Ziffer 9 ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht
- 9.3 Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum des NUWA) nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i. V. m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser - Wasserversorgungsbedingungen - vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze.
Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.
- 9.4 Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem NUWA die Kosten zu erstatten
- für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie
 - für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.
- 9.5 Der NUWA hält auf seine Kosten die Anschlussleitung und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der NUWA ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.
- 9.6 Die Grundstücksleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.
- 9.7 Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem NUWA unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

- 9.8 Bei Gefahr im Verzug ist der NUWA berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
- 9.9 Der NUWA kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 9.10 Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 9.11 Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.
- 9.12 Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

10. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- 10.1 Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mehr als 20 m beträgt. Der NUWA kann in diesem Falle verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank in Straßennähe anbringt.
Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.
- 10.2 Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.3 Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 10.4 Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

11. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- 11.1 Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 11.2 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.
- 11.3 Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom NUWA zugelassenes Installateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.
- 11.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem NUWA vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
- 11.5 Für den Einbau von Rückflussverhinderern (z. B. des Einbaus eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.
- 11.6 Der Kunde ist verpflichtet, dem NUWA denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der dem NUWA dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frostwirkung.

12. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- 12.1 Der Bau der Trinkwasserinstallationsanlage ist von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen zu beantragen und fertig zu melden. Die Inbetriebsetzung ist beim NUWA zu beantragen, sie erfolgt durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch den NUWA oder den von ihm beauftragten Dritten. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung oder Veränderung der Kundenanlage.

12.2 Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der NUWA die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV genannten Entgelte. Der NUWA kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses sowie der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage 1 an den NUWA abhängig machen.

13. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem NUWA vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des NUWA. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung kostenpflichtig.

14. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

14.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NUWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Eine Verweigerung des Zutritts stellt eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.

14.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden des NUWA sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer 13.1 genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte des NUWA auch deren Räume betreten kann.

14.3 Kosten, die dem NUWA dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

15. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

15.1 Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromanlagen benutzt werden.

15.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Stromleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

15.3 Der NUWA kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Nutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des NUWA oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

15.4 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der schriftlichen Anmeldung und der vorherigen Zustimmung durch den NUWA. Die Zustimmung ist in der Regel nur widerruflich zu erteilen. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

16. Messung (zu §§ 18, 19 AVBWasserV)

16.1 Der NUWA stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem NUWA maßgeblich sind, so sind diese nebeneinander zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die Messeinrichtungen sind durch den NUWA bereitzustellen zu verplomben und abzulesen. Die Verplombung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.

16.2 Die Messeinrichtungen sind Eigentum des NUWA. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den NUWA oder von ihm beauftragte Dritte eingebaut werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch den NUWA.

16.3 Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde dem NUWA die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die

Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

- 16.4 Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 16.5 Der NUWA ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.
- 16.6 Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.
- 16.7. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

17. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- 17.1 Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig.
Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des NUWA auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem NUWA gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den NUWA hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.
- 17.2 Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des NUWA zu verwenden, das vom NUWA gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

18. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)

Der NUWA erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

19. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

- 19.1 Der Verbrauch wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Während des Abrechnungszeitraumes erhebt der NUWA Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge für den zukünftigen Abrechnungszeitraum werden in der Rechnung ausgewiesen und zu dem dort genannten Termin fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.
- 19.2 Der NUWA kann – mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen – eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder ähnlich berechtigten Personen des Kunden vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen NUWA und Kunden bleibt hiervon unberührt.
- 19.3 Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung einmal jährlich unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Abweichende Regelungen für Sonderkunden können durch den NUWA vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere Abrechnungen (z. B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich werden.
- 19.4 Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs oder eventuellen Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.
- 19.5 Der NUWA behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

20. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 27, 33 AVBWasserV)

- 20.1 Rechnungen werden, wenn nicht anders in der Rechnung ausgewiesen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind zu den vom NUWA festgelegten Terminen fällig.
- 20.2 Muss der NUWA wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV geregelt ist. Nach der zweiten Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben und sind ebenfalls vom Kunden zu tragen. Der NUWA berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- 20.3 Die Erstattung der Kosten für die versuchte/ erfolgte Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt durch den Kunden entsprechend der Berechnungen nach Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen.
- 20.4 Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den NUWA zurückgegeben werden.

21. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

22. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

22.1 Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem NUWA schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der NUWA ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.

22.2 Der Kunde kann eine zeitweilige Stilllegung seines Hausanschlusses für die Dauer von maximal einem Jahr verlangen, solange nicht berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten einer zeitweiligen Stilllegung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

22.3 Der NUWA kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung des Hausanschlusses oder bei nur geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

23. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind in Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

24. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

25. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

26. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV inkl. Anlage 1 treten zum **01.01.2016** in Kraft.

Prenzlau, den 17.12.2015

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband zurück.

Widerruf

An

Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
 Freyschmidtstraße 20
 17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-550
 Fax: 03984/853-599
 info@nuwa.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

(*) Unzutreffendes streichen

Unterschrift des/der Verbraucher(s) _____

Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier) _____

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV)

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am **16.12.2015** das nachfolgende

Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)
4. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)
5. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung (§§ 13, 32, 33 AVBWasserV)
6. Messung (§ 18 AVBWasserV)
7. Verbrauchsfeststellung/Abrechnung (§§ 24 - 31 AVBWasserV)
8. Änderungen
9. Inkrafttreten
10. Kundenberatungszeiten

1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser

- 1.1 Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen. Gewerbe ohne eigenen Trinkwasseranschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

- 1.2 Der **Grundpreis** für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählergröße (Q_n) bzw. Anschlussnennweite (DN) für den Wasserzähler:

| <u>Q_n m³/h</u> | <u>DN</u> | Grundpreis je Zähler/Jahr -netto- | Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto- |
|--------------------------------------|-----------|--|---|
| bis 2,5 | 20 mm | 155,62 € | 166,51 € |
| bis 6,0 | 25 mm | 737,23 € | 788,84 € |
| bis 10,0 | 40 mm | 1.472,37 € | 1.575,44 € |
| bis 15,0 | 50 mm | 1.514,75 € | 1.620,78 € |
| bis 40,0 | 80 mm | 1.832,30 € | 1.960,56 € |
| bis 60,0 | 100 mm | 2.149,85 € | 2.300,34 € |
| bis 150,0 | 150 mm | 2.478,35 € | 2.651,83 € |
| ab 150,0 | 150 mm | 2.792,25 € | 2.987,71 € |

Die Höhe des **Grundpreises** für den Gartenwasserzähler wird in der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes geregelt.

- 1.3 Der **Arbeitspreis** wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt netto 1,33 €/m³, **brutto 1,42 €/m³**.
- 1.4 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 3.000 m³ können **Sondertarife** vereinbart werden.
- 1.5 Das **Bereitstellungsentgelt** für Abnahmestellen, die der Bereitstellung von Trinkwasser für Reserve-, Havarie-, Feuerlösch- oder sonstige Vorhaltezwecke dienen, bezieht sich auf die Anschlussnennweite (DN) in folgender Größe pro Tag:

| <u>DN</u> | <u>Entgelt/Tag -netto-</u> | <u>Entgelt/Tag -brutto-</u> |
|------------|--------------------------------|---------------------------------|
| bis 100 mm | 3,50 € | 3,75 € |
| bis 150 mm | 5,00 € | 5,35 € |
| bis 200 mm | 7,00 € | 7,49 € |
| ab 200 mm | 10,00 € | 10,70 € |

2. Allgemeine Bestimmungen

Einzelheiten zur Trinkwasserlieferung, Verbrauchsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung sind in der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes -NUWA- (Wassersatzung), in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und in den Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV) geregelt. Die aufgeführten rechtlichen Grundlagen werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben des NUWA zwingend einzuhalten.
- 3.2 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmaßes mit folgenden Preisen berechnet:

| | -netto- | -brutto- |
|--|----------------|-------------------|
| Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten | 1.252,71 € | 1.340,40 € |
| über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m | 46,02 € | 49,24 € |
| Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m | | 30,00 € |

- 3.3 Bestandteile der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Wasser für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen und Kernbohrungen sowie die erforderlichen Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem jeweiligen Aufwand zusätzlich abgerechnet.
- 3.4 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 3.4 Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- und Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau, u. a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

4. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung

4.1 Die Kosten der Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch und der (Wieder-) Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung werden entsprechend der Zählergröße bis Qn 10 m³/h netto 105,00 €, **brutto 112,35 €** und größer Qn 10 m³/h netto 192,50 €, **brutto 205,98 €** berechnet.

4.2 Für die Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser gem. § 33 AVBWasserV entstehen entsprechend den Zählergrößen folgende Kosten:

| Zählergröße | -netto- | -brutto- |
|--------------------------------|----------|----------|
| bis Qn 10 m ³ /h | 105,00 € | 105,00 € |
| größer Qn 10 m ³ /h | 192,50 € | 192,50 € |

4.3 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, **26,75 € brutto** erhoben werden.

Geschäftszeiten:

Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

5. Messung

Notwendige Zählerwechsel, infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz-, Grundwasser oder Frost und Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag, werden bei einer Zählergröße bis Qn 10 m³/h mit netto 135,61 €, **brutto 145,10 €** und größer Qn 10 m³/h nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Kunden zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. 3. – 5., kann der NUWA 67,50 € netto, **72,23 € brutto** berechnen.

7. Zahlungsverzug

Die Mahngebühren betragen je erste schriftliche Mahnung pauschal **5,00 €** und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperandrohung **7,50 €**. Für Rücklastschriften werden **6,00 €** (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet.

8. Änderungen

8.1 Änderungen der Preise und der übrigen Bestimmungen dieses Preisblattes bleiben vorbehalten. Die Änderungen werden nach öffentlicher oder individueller Bekanntgabe wirksam.

8.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Steuern, Abgaben), so wird der für die neuen Berechnungsgrundlagen maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

9. Kundenberatungszeiten

Die Kundenberatung erfolgt zu den jeweiligen Sprechzeiten im Haus der Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau.

**NACHTRAG ZUM WIRTSCHAFTSPLAN 2015
DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA)**

Nord-Uckermärkischer
Wasser- und Abwasserverband
Beschluss vom 19.11.2014
Nachtrag vom 16.12.2015

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch **Beschluss vom 19.11.2014** und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

| 1 Es betragen | Wasserversorgung | Abwasserentsorgung | Gesamt |
|---|-------------------------|---------------------------|----------------|
| 1.1 im Erfolgsplan | | | |
| die Erträge | 2.706.310 € | 3.020.798 € | 5.727.108 € |
| die Aufwendungen | 2.692.796 € | 2.965.345 € | 5.658.141 € |
| der Jahresgewinn | 13.514 € | 55.453 € | 68.967 € |
| der Jahresverlust | 0 € | 0 € | 0 € |
| 1.2 im Finanzplan | | | |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 829.136,46 € | 382.640,27 € | 1.211.776,73 € |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | -451.400 € | -169.100 € | -620.500 € |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | -218.167 € | -96.588 € | -314.755 € |
| 2 Es werden festgesetzt | | | |
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf | 20.000 € | 80.000 € | 100.000 € |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf | 0 € | | |
| 2.3 die Verbandsumlage | 0 € | | |
| Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen: | | | |
| a) die Stadt Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klin- kow, Schönwerder | 0 € | | |

| | | |
|----|---|-----|
| b) | die Gemeinde Nordwestuckermark | 0 € |
| c) | die Gemeinde Uckerland | 0 € |
| d) | die Stadt Brüssow | 0 € |
| e) | die Gemeinde Gramzow für die Ortsteile Gramzow, Lützlow, Meichow | 0 € |
| f) | die Gemeinde Carmzow-Wallmow | 0 € |
| g) | die Gemeinde Göritz | 0 € |
| h) | die Gemeinde Schenkenberg | 0 € |
| i) | die Gemeinde Schönfeld | 0 € |
| j) | die Gemeinde Grünow | 0 € |
| k) | die Gemeinde Oberuckersee | 0 € |
| l) | die Gemeinde Randowtal | 0 € |
| m) | die Gemeinde Uckerfelde | 0 € |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am **06. Februar 2015** erteilt.

Prenzlau, den 17.12.2015

gez. Sommer
Verbandsvorsteher

...

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau